

## NIEDERSCHRIFT

über die  
**41. Sitzung**  
des  
**Rates der Gemeinde WELVER**  
am  
**27. Februar 2019**  
im SAAL des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:58 Uhr

### Anwesend:

Bürgermeister Schumacher

#### Ratsmitglieder:

Bauer, Braun, Buschulte, Daube, Fahle (bis TOP 1 nö S, nur Beratung), Flöing, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Loeser, Lutter, Philipper, Pläßmann, Rohe, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener (bis TOP 2 nö S, nur Beratung), Wiemer und Wintgen.

#### Von der Verwaltung:

Erster Beigeordneter Garzen  
Verwaltungsangestellter Westphal  
Verwaltungsangestellter Scholz, zugleich als Schriftführer

Herr Waidhas, PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) (nur TOP 1 nö S)  
Frau Wiemer, Kommunalaufsicht Kreis Soest (nur TOP 1 nö S)  
Herr Dr. Hohlfeld, Kommunalaufsicht Bezirksregierung Arnsberg (nur TOP 1 nö S)  
Herr Höbrink, Gemeindeprüfungsanstalt NRW (nur TOP 1 nö S)

#### **Nicht anwesend:**

Ratsmitglied Römer

Bürgermeister Schumacher eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Rat form- und fristgemäß geladen worden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

## A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO  
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. 50 Jahre Welper – ein Anlass zu feiern  
hier: Antrag der FDP-Fraktion, SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/  
Die Grünen vom 31.01.2019
3. 1. Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungs-  
planes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016  
2. Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des  
Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes – Änderung des  
Ratsbeschlusses vom 25.11.2015  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.2019
4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil  
Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Bauges-  
etzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB  
hier: Billigung des Durchführungsvertrages
5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil  
Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Bauges-  
etzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB  
hier: 1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB  
i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB  
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
6. Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die  
Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee –  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss
7. Sanierung des fußläufigen Weges zwischen Luisenstraße/Spielplatz  
Lindenstraße/Erlenstraße  
hier: Vorstellung der Kosten
8. Elternbeitragssatzung der Offenen Ganztagschule
9. Leben im Quartier – Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der  
Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im  
Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse zukunftsfähig zu machen  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018
10. Anfragen / Mitteilungen

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Organisationsberatung der Gemeinde Welver durch die PricewaterhouseCoopers GmbH (PWC)  
hier: Sachstandsbericht
2. Sanierung der Grundschulen Welver und Borgeln sowie des Schwarzweißbereichs des Feuerwehrgerätehauses Welver aus Mitteln der Förderprogramme Gute Schule 2020 und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz.  
hier: Auftragsvergabe Ingenieurleistungen
3. Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum 2018 – 2023, Anschluss der Ortsteile Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn. Ingenieurleistungen der Entwurfs- und Genehmigungsplanung.  
hier: Auftragsvergabe
4. Anfragen / Mitteilungen

Da technische Probleme bei der PowerPoint-Präsentation zu TOP 2 ö S auftreten, herrscht Einmütigkeit, diesen TOP als vorletzten TOP in der öffentlichen Sitzung zu beraten.

Es wird wie folgt **beraten** und **beschlossen**:

## **A. Öffentliche Sitzung**

### **Zu Tagesordnungspunkt 1:**

Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO  
- begrenzt auf 15 Minuten –

Anfragen werden **n i c h t** gestellt.

### **Zu Tagesordnungspunkt 3:**

1. Aufhebung der Beschlüsse des Rates zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet vom 22.06.2016
2. Reduzierung des Hauptnahversorgungsbereiches um die Fläche des Raiffeisengeländes und des gemeindlichen Parkplatzes – Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.11.2015  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 16.01.2019

## **Beschluss:**

Mit

15 Ja-Stimmen,  
1 Nein-Stimme und  
10 Stimmenthaltungen

beschließt der Rat:

1. Die Beschlüsse des Rates vom 22.06.2016 zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Einzelhandel Ladestraße West“ werden insgesamt aufgehoben.
2. Der Beschluss des Rates vom 25.11.2015 bezüglich des Hauptnahversorgungsbereiches wird zu Ziffer I. 1. abgeändert und der Nahversorgungsbereich um die Flächen der Parzellen der Gemarkung Meyerich Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Gesamtgröße von 5.011 m<sup>2</sup> des gemeindlichen Parkplatzes und des Raiffeisengeländes reduziert.

- Auf Antrag des RM Daube wurde der Beschluss in **geheimer Abstimmung** gefasst. -

### **Zu Tagesordnungspunkt 4:**

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil Illingen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB  
hier: Billigung des Durchführungsvertrages

## **Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Welver billigt **einstimmig** den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil Illingen, vom 30.01./04.02.2019.

### **Zu Tagesordnungspunkt 5:**

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“, Ortsteil Illigen, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplanes gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

- hier:
1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
  2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

### **Beschluss:**

Siehe die als Anlage 1) beigefügten Einzelbeschlüsse zu der Stellungnahme des Kreises Soest (T 1)!

2.

Der Rat beschließt **einstimmig** den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Salzbachweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 6:**

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee –

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss

### **Beschluss:**

1.

Siehe die als Anlage 2) beigefügten Einzelbeschlüsse zu der Stellungnahme des Kreises Soest!

2.

Der Rat beschließt **einstimmig** die „Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke“.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft zu setzen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 7:**

Sanierung des fußläufigen Weges zwischen Luisenstraße/Spielplatz  
Lindenstraße/Erlenstraße

hier: Vorstellung der Kosten

### **Beschluss:**

Der Rat beauftragt **einstimmig** die Verwaltung, die Sanierung der Gehweganlage zwischen Erlen- und Luisenstraße in Asphaltbauweise durchzuführen.

Die Maßnahme ist beschränkt auszuschreiben und darf ein Auftragsvolumen von 30.000,00 € nicht überschreiten.

Der Auftrag ist nach Genehmigung des Haushaltes 2019 zu erteilen.

### **Zu Tagesordnungspunkt 8:**

Elternbeitragssatzung der Offenen Ganztagschule

#### **Beschluss:**

Der Rat stimmt **einstimmig** dem oben genannten Änderungsvorschlag zu und beschließt **einstimmig** die als Anlage 3) beigefügte Elternbeitragssatzung ab dem 01.08.2019 neu.

### **Zu Tagesordnungspunkt 9:**

Leben im Quartier – Planung und Umsetzung von An- und Umbauten der Bernhard-Honkamp-Schule, um diese sowohl für die Aufgaben im Bildungsbereich, als für die vielfältigen Bedürfnisse zukunftsfähig zu machen  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2018

#### **Beschluss:**

Der Rat beschließt mit

14 Ja-Stimmen  
und  
9 Stimmenthaltungen

#### **einstimmig:**

1. Der Rat der Gemeinde Welver hat mit einem umfassenden Beschluss vom 05.04.2017 das Verfahren zur Aufstellung eines „Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ für das Gemeindezentrum eingeleitet.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird das hierdurch eingeleitete Verfahren fortgesetzt.

Infolgedessen wird der Abschlussbericht gem. Beschluss des Rates vom 14.11.2018 um die Ergebnisse des weiteren Verfahrens zu ergänzen sein.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das laufende ISEK um die Bedarfe der Grundschule, der VHS, der Aula, der Bücherei und der Musikschule auf Grundlage des Antrages der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 11.11.2019 zu erweitern.

### **Zu Tagesordnungspunkt 2:**

50 Jahre Welver – ein Anlass zu feiern

hier: Antrag der FDP-Fraktion, SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 31.01.2019

Verw. – Ang. Westphal stellt mittels PowerPoint-Präsentation (Anlage 4) die verwaltungsseitige Planung für die Feier zum 50jährigen Bestehen der Gemeinde Welver vor. Im Laufe der Diskussion kristallisiert sich heraus, dass die Verwaltung eine Veranstaltung zum 50jährigen Bestehen der Gemeinde Welver durchführen soll. Die Politik, speziell die Ortsvorsteher, sollen mit eingebunden werden. Um genügend Haushaltsmittel zur Verfügung zu haben, soll der Sperrvermerk bei Produkt 1510 (Wirtschaftsförderung / Beteiligungen),

Konto 529199 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen), in Höhe von 7.500,00 €, aufgehoben werden.

**Beschluss:**

Mit

25 Ja-Stimmen  
und  
1 Nein Stimme

beauftragt der Rat die Verwaltung, eine Feier zum 50jährigen Bestehen der Gemeinde Welver auf Grundlage der vorgestellten Präsentation durchzuführen.

Mit

17 Ja-Stimmen  
und  
9 Nein-Stimmen

hebt der Rat den Sperrvermerk bei dem Produkt 1510 (Wirtschaftsförderung / Beteiligungen), Konto 529199 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen), in Höhe von 7.500,00 €, auf.

**Zu Tagesordnungspunkt 10:**

Anfragen / Mitteilungen

**a) Anfragen**

RM Schulte erkundigt sich nach dem Sachstand in der Angelegenheit Fischereigenossenschaft Nateln entlang der Ahse.

1. BG Garzen erwidert, dass man derzeit die Daten der Ansprechpartner aktualisiere. Diese würden dann verwaltungsseitig angeschrieben mit der Bitte, einen Vorstand zu bilden. Nach der Bildung des Vorstandes könnten dann die Auszahlungen an die Genossen erfolgen. Er rechnet damit, noch vor den Sommerferien eine entsprechende Sitzung durchzuführen.

RM Pläßmann fragt an, wie der Sachstand „Lärmschutzwand in Borgeln“ sei.

Verw.-Ang. Westphal erwidert, dass auf Grund der Anfrage ein Ortstermin mit der Bahn stattgefunden habe. Eine Vorstellung der Angelegenheit mit einer aktuellen Planung wird durch die entsprechenden Mitarbeiter der Bahn in der Sitzung des GPNU am 15.05.2019 erfolgen.

RM Rohe fragt an, ob die Beschlüsse in Sachen Radwegekonzept ausgeführt, an die Straßenbaulastträger weitergeleitet wurden.

Verw.-Ang. Westphal erwidert, dass dies bereits im November 2018 geschehen sei. Durchschriften der Schreiben werden den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Weiterhin erkundigt er sich nach dem Stand des Verfahrens im Zusammenhang mit der Änderung des Gewerbegebietes Scheidingen.

Verwaltungsseitig wird mitgeteilt, dass derzeit noch eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest im Zusammenhang mit der Festlegung der ökologischen Kompensationsmaßnahmen läuft. Der Änderungsbereich ist derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Durch die zukünftige Ausweisung als Gewerbefläche ist der damit

verbundene Eingriff in die Natur ökologisch auszugleichen. Es ist vorgesehen, diese Abstimmungen in Kürze abzuschließen, um das Verfahren dann alsbald fortsetzen zu können.

**b) Mitteilungen:**

1. BG Garzen teilt mit, dass das Lehrschwimmbecken auf Grund von zwingend erforderlichen *Wartungsarbeiten an den Leitungen* auf unbestimmte Zeit geschlossen sei.



- Schümacher -  
Bürgermeister



- Scholz -  
Schriftführer



Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver  
Am Markt 4  
59514 Welver

**KREIS  
SOEST**

Die Landrätin



#### Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Lohdieksweg 6 . 59457 Werl

Name Herr Gerling  
Durchwahl 02921 30-2268  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-2951  
Zimmer 306  
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 15.01.2019

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen  
61.26.12

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Salzbachweg“,  
OT. Illingen gem. § 13a BauGB der Gemeinde Welver**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Ihr Schreiben vom 28.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 "Salzbachweg", OT Illingen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

In der Begründung zum Entwurf wird unter Pkt. 9 auf eine schalltechnische Untersuchung verwiesen. Dieses vom Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dortmund durchgeführte Gutachten betrachtete die vorliegende Geräuschbelastung, insbesondere des Kfz-Betriebs Salzbachweg 2a. Das Gutachten weist plausibel und nachvollziehbar die deutliche Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Bereich des Plangebietes nach.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan Welver sieht Siedlungsraum vor und steht der Planung nicht entgegen.

Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so

Zu T 1 – Kreis Soest – Stellungnahme vom 15.01.2019

Immissionsschutz

Bedenken bestehen nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zu Punkt 9 in der Begründung und das Immissionsschutzgutachten wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

*(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)*

Landschaftsfachliche Stellungnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Der Landschaftsplan IV steht der Planung nicht entgegen.

*(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)*

Eingriff in Natur und Landschaft

Der Hinweis wird beachtet. Ein Umweltbericht ist nicht Bestandteil der Begründung. Auch eine Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt ist im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht vorzunehmen. Eine Ausgleichspflicht gem. § 1a Abs. 3 BauGB besteht nicht. Mit der Umsetzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Der Bebauungsplan schafft lediglich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Anbaus an ein vorhandenes Wohnhaus. Im Zuge der späteren Realisierung des Vorhabens wird der Hinweis beachtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten.

Schon im Bestand ist das Grundstück des Vorhabenträgers stark durchgrünt und sowohl zum Nachbargrundstück als auch zu den im Norden und Westen angrenzenden Flächen eingegrünt. Dies soll auch zukünftig so bleiben. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB ist der Anregung des Kreises Soest bereits gefolgt, indem im westlichen Randbereich Hecken als zu erhalten bzw. zu ergänzen festgesetzt sind. Zwei an der westlichen Grundstücksgrenze aufstehende Buchen sind aufgrund der ökologischen Bedeutung zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:	
GPNU:	<u>einstimmig</u>
HFA:	<u>einstimmig</u>
Rat:	<u>einstimmig</u>

Anlage 1)

gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Im Geltungsbereich des eigentlichen Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft möglich:

- Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auf Grünflächen
- Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit
- Festsetzung einer privaten Grünfläche

Das Gutachterbüro Stelzig kommt in der ASP Stufe 1 zu dem Ergebnis, dass die Planung im Ortsteil Illingen zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Er hält aber zur Vermeidung der Verbotstatbestände eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) für erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerling

Artenschutz

Die Hinweise wurden bereits beachtet. Auf die „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: Einstimmig

HFA: Einstimmig

Rat: Einstimmig



**KREIS  
SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver  
Am Markt 4  
59514 Welver

Gemeinde Welver  
Eing.: 23.05.2018



**Koordinierungsstelle Regionalentwicklung**

Gebäude Lohdieksweg 6 · 59457 Werl

Name Herr Gerling  
Durchwahl 02921 30-2268  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-2951  
Zimmer 306  
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Werl, 18.12.2018

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

**Geschäftszeichen**  
61.26.12

**Erlas einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Flerke (Ergänzungssatzung) – Bereich Pappelallee – der Gemeinde Welver**

**Behördenbeteiligung gem. § 34 Abs. 6 BauGB**

Ihr Schreiben vom 23.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen den Erlass der Satzung bestehen grundsätzlich keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist dann der in der Begründung zur Satzung unter Pkt. 6. "Immissionsschutz" dargelegte Betriebszustand der angrenzenden Hofstelle nachzuweisen. Gegebenenfalls können dann Immissionsgutachten gefordert werden.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Mit der Satzung wird die Bebauung einer Grünlandfläche am Ortsrand von Flerke ermöglicht. Es gibt kein Erfordernis für einen expliziten Umweltbericht.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Benennung konkreter Ausgleichsmaßnahmen werden auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren verlagert. Ökologisch relevant ist neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung die geplante „Grünlandinanspruchnahme“.

**Zu T 1 – Kreis Soest – Stellungnahme vom 18.12.2018**

**Immissionsschutz**

Bedenken bestehen nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen zu Punkt 6 der Begründung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

*(Ein Beschluss ist nicht zu fassen.)*

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des südlich gelegenen Natura 2000-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan Welver setzt im Entwicklungsziel 1 den Erhalt der Landschaft fest. Gemäß § 22 LNatSchG NRW – Berücksichtigung der Entwicklungsziele für die Landschaft – sind die „dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

Eingriffsregelung:

Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung für die baulichen Eingriffe soll erst im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Der Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes ist vorgesehen. Die verbleibenden Eingriffswirkungen sind auszugleichen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können über eine Extensivierung von Grünland umgesetzt werden.

Artenschutz:

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Kenntnisse über geschützte Arten, die im Umfeld des Vorhabens vorhanden sind, liegen hier nicht vor. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände wäre eventuell eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Die abwassertechnische Erschließung ist durch den Anschluss an die vorhandene Trennkanalisation in der Straße "Pappelallee" geplant. Hierbei soll der Abfluss von nicht behandlungsbedürftigem Regenwasser durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel durch Versickerung oder Rückhaltung, verhindert oder merklich verlangsamt werden.

Landschaftsfachliche Stellungnahme / Eingriffsregelung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu Punkt 8 „Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

Artenschutz

Die Stellungnahme wird beachtet. Der Punkt 9 „Artenschutz“ in der Begründung wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers bei dem Grundwasserstand und der Versickerungsfähigkeit des Bodens an dieser Stelle überhaupt möglich ist, ist fraglich. Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist ein entsprechender Nachweis für die Versickerungsfähigkeit des Bodens erforderlich.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Gerling

Abwassertechnische Erschließung

Der Punkt Erschließung ist in der Begründung unter Punkt 3 bereits ausführlich dargelegt.  
Der Hinweis hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers wird ergänzend mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

GPNU: einstimmig

HFA: einstimmig

Rat: einstimmig

**Satzung der Gemeinde Welper**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für die Offene Ganztagschule im Primarbereich**  
**vom 00.00.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW – und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - KiBiz – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung 00.00.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagschule**

- (1) Die Gemeinde Welper betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Bernhard-Honkamp-Schule eine Offene Ganztagschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Gleiches gilt für Abmeldungen, jedoch sind diese nur mit Wirkung zum Monatsende möglich.
- (3) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können die Schüler/Schülerinnen der Bernhard-Honkamp-Schule teilnehmen. Soweit Bedarf besteht werden im Falle freier Kapazitäten auch Schüler/innen der Grundschule Borgeln aufgenommen, sofern dem Antrag nach § 39 SchulG auf Änderung der Pflichtschule stattgegeben wurde. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch einer Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der/die Schulleiter/in aufgrund des Kriterienkatalogs der Schulkonferenz.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschule erhebt die Gemeinde Welper gem. 4 dieser Satzung einen öffentlich-rechtlich Elternbeitrag gem. § 9 Abs. 3 Satz 4 SchulG NRW i.V. m. § 5 Abs. 2 KiBiz. Die Elternbeiträge sind gem. § 5 Abs. 2 KiBiz sozial zu staffeln.

## § 2

### Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich muss schriftlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen. Hierfür werden durch die Verwaltung Anmeldeformulare und Beitragssatzung zur Verfügung gestellt. Mit der Anmeldung werden die Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge verbindlich anerkannt.

## § 3

### Beitragspflichtige Leistungen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu erbringen. Die Beitragspflicht wird durch Ferien und sonstigen Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.

Beitragszeitraum ist das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) unabhängig davon, wie die Ferien in NRW geregelt sind.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

## § 4

### Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahreseinkommen	Beiträge (monatlich/EUR)
bis 25.000 EUR	0,00 EUR
25.001 EUR bis 31.000 EUR	45,00 EUR
31.001 EUR bis 37.000 EUR	55,00 EUR
37.001 EUR bis 43.000 EUR	65,00 EUR
43.001 EUR bis 50.000 EUR	75,00 EUR
50.001 EUR bis 56.000 EUR	85,00 EUR
56.001 EUR bis 62.000 EUR	95,00 EUR
62.001 EUR bis 68.000 EUR	107,00 EUR
68.001 EUR bis 75.000 EUR	120,00 EUR
75.001 EUR bis 83.000 EUR	132,00 EUR
83.001 EUR bis 91.000 EUR	145,00 EUR
91.001 EUR bis 100.000 EUR	157,00 EUR
<sup>ab</sup> über 100.001 EUR	170,00 EUR

- (2) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes („Brutto-Einkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.  
Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltszahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.  
Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen.  
Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt.  
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht anzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jede weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 3 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Betrag ergibt.  
Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (7) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (8) Bei der Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule und danach auf Verlangen, haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der Gemeinde Welver schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (9) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Elternbeitragstabelle in dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrag verpflichtet/verpflichten.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule im Primarbereich, ermäßigt sich der Monatsbeitrag für das zweite in der Offenen Ganztagschule betreute Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um 50 %.

## § 6

### Beitragserhebung und Beitragsschuldner

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Welper erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Fälligkeit des Elternbeitrages

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der Offenen Ganztagschule. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 05. eines jeden Monats fällig (auch während der Ferienzeiten und bei Krankheit des Kindes).

## § 8

### Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

## § 9

### Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Welper vom 12.06.2006 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Welper wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

-Schumacher-

Bürgermeister





## TERMIN

---

Letztes Wochenende in den Sommerferien 2019

**Sonntag, 25.08.2019      12.00 Uhr bis 21.00 Uhr**

Alternativ:

Samstag, 24.08.2019      14.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Begründung:

Sportfreies Wochenende wegen Sommerferien,  
sommerliche Temperaturen für Outdoor-Veranstaltung



## ORT

---

# Zentralort Welper Rasensportplatz an der Bördehalle

### Begründung:

- Gute Infrastruktur wie großer Parkplatz, Strom, Wasser, Toiletten, Sitzgelegenheiten etc.
- Ausreichend Platz auf dem Sportplatz für Aktivitäten und Angebote
- Gelände eignet sich sehr gut für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes / -beschreibung



## PARTNER

---

SV Welper      Grillstand      Vereinsheim

Kyffhäuser      Kaffee und Kuchen      Vereinsheim

TV Borgeln      Getränkestände  
(30 bis 40 Helfer)

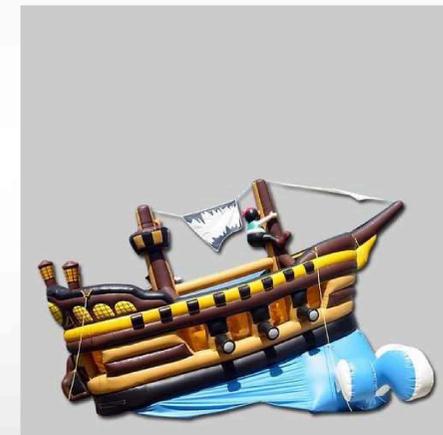
Eis- und Süßigkeitenstand



# PROGRAMMIDEE GANZTÄGIG

---

## Kostenlose Ganztagesangebote für Kinder und Jugendliche





## PROGRAMMIDEE NACHMITTAGS

---

### Spiel ohne Grenzen

21 Ortsteile spielen gegeneinander. Eine Mannschaft besteht aus 5 Mitspielern.



## Vorbereitung und Durchführung TV Borgeln

Begründung:

Durch aktive Teilnahme aller Ortsteile/Dorfvereine ist eine gute Zuschauerfrequenz gewährleistet.

# BÜHNENANGEBOT



GEMEINDEWELVER

Ab 18.00 Uhr Live-  
Musik mit  
Bühnenprogramm





## KOSTENPROGNOSE

---

- Bühne / Technik	1.800,- €
- Kinderangebote	2.000,- €
- Band / Akrobatik / Tanz	2.000,- €
- Werbung / Give Aways	800,- €
	-----
gesamt:	6.600,- €
<u>Haushaltsmittel mit Sperrvermerk</u>	<u>4.500,- €</u>
<b>Fehlbetrag</b>	<b>2.100,- €</b>

## Was wäre noch machbar?

Geschichte zur Historie Amt Borgeln-Schwefe  
Besonderheiten in den Ortsteilen herausstellen  
Einbindung der Ortsvorsteher  
Ausstellung auf dem Sportplatzgelände  
Rathausausstellung  
Printprodukte Festschrift etc.

### **Problematik:**

**Keine Personalressourcen und Finanzen**



GEMEINDE**WELVER**

---

# Herzlichen DANK!

## Ihre Fragen?

Gemeinde Welper  
Detlev Westphal  
Am Markt 4  
59514 Welper  
Tel.: 02384/51-111  
Mail: [d.westphal@welper.de](mailto:d.westphal@welper.de)